

## **BGer 4A\_34/2009 vom 27. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_34\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_34_2009)

FR: TF 4A\_34/2009 du 27 février 2009

IT: TF 4A\_34/2009 del 27 febbraio 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin behauptet, die Weigerung, die Originalakten herauszugeben, habe es bisher verunmöglicht, die Bauabrechnung zu überprüfen und abzuklären, ob die Beschwerdeführerin durch das Verhalten ihres damaligen Verwaltungsrates A. \_\_\_\_\_ geschädigt worden ist. Nachdem diesbezüglich aber die negative Feststellungsklage rechtskräftig gutgeheissen wurde, steht fest, dass der Beschwerdeführerin weder gegen die Beschwerdegegnerin noch gegen ihren ehemaligen Verwaltungsrat Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bauprojekt zustehen. Ob sie unter diesen Umständen überhaupt noch ein Interesse an der Herausgabe der Originale und der Unterlagen hat, ist zweifelhaft. Immerhin ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nicht lediglich die Edition der Dokumente zur Verwendung im Prozess verlangt, sondern deren Herausgabe, wobei sie sich einerseits auf den dinglichen Herausgabeanspruch des Eigentümers (641 ZGB), andererseits auf den obligatorischen gegenüber dem Beauftragten ( Art. 400 Abs. 1 OR ) beruft.

#### **E. 1.1**

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, die Beschwerdeführerin habe ihren Anspruch auf Herausgabe ihres Eigentums nicht hinreichend substantiiert. Ob ein Anspruch hinreichend substantiiert ist, damit er unter die Bestimmungen des materiellen Rechts subsumiert werden kann, bestimmt sich nach Bundesrecht ( BGE 108 II 337 E. 2b S. 339; 133 III 153 E. 3.3 S. 162 mit Hinweisen). Um eine Rechtsverletzung aufzuzeigen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), müsste die Beschwerdeführerin mit Aktenhinweisen im Einzelnen aufzeigen, wo sie im kantonalen Verfahren Ausführungen gemacht hat, die ihren Anspruch als hinreichend substantiiert erscheinen lassen. Die blosser Behauptung entsprechender Vorbringen ohne exakten Aktenhinweis vermag den Anforderungen an eine Ergänzung des Sachverhalts nicht zu genügen ( Art. 97 Abs. 1 und 105 BGG ; Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege BBl 2001 4339 Ziff. 4.1.4.3; BGE 133 III 462 E. 2.4 S. 466 f.; vgl. auch BGE 115 II 484 E. 2a S. 485). Insoweit ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden.

#### **E. 1.2**

Was den auf Auftragsrecht gestützten Herausgabeanspruch der Beschwerdeführerin anbelangt, hielt die Vorinstanz fest, die Dokumente seien mit Blick auf das einheitliche Domizil der Gesellschaften nur einfach ausgefertigt worden. Daraus lässt sich ohne Weiteres ableiten, dass nach dem insoweit übereinstimmenden Parteiwillen die Dokumente beiden Gesellschaften zur Verfügung stehen sollten. Demgemäss ist die Beschwerdegegnerin ebenfalls zum Zugriff auf die Akten berechtigt und kann deren Herausgabe an die Beschwerdeführerin nicht zur Erfüllung des Auftrages gehören. Die

Beschwerdeführerin könnte allenfalls der gemeinsamen Nutzung entsprechend Zugang zu den Unterlagen verlangen, nicht aber deren Herausgabe unter Ausschluss der Verfügbarkeit für die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführerin dringt daher mit ihrem aus Art. 400 Abs. 1 OR abgeleiteten Herausgabeanspruch nicht durch. Die von der Vorinstanz aufgeworfene Frage der Verjährung braucht unter diesen Umständen nicht vertieft abgehandelt zu werden. Sie wäre mit Bezug auf den Herausgabeanspruch und den Anspruch auf Zugang zu den Akten unterschiedlich zu beantworten.

## **E. 2**

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, ohne dass auf die weiteren Vorbringen einzugehen ist. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit Abweisung der Beschwerde wird das Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme gegenstandslos. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.